

An die Kinder des Pfarrkindergartens  
und der Schulkindebetreuung  
und alle Eltern



Neubeuern, 20.03.2020

Liebe Kinder,

nun ist unser Kindergarten schon fünf Tage für Euch geschlossen.  
Wie wir vermuten, wird es noch eine lange Zeit dauern, bis wir uns  
wiedersehen.

Wir wünschen euch allen, dass Ihr gesund bleibt, dass Ihr die Zeit  
miteinander gut gestalten könnt.

Sicher werdet Ihr eure Freunde und die Spielbereiche im Kindergarten ver-  
missen. Es ist sehr ruhig ohne Euch alle im Kindergarten. Wir vermissen  
Euch schon jetzt.

Wir haben im Kindergarten viel aufgeräumt, geputzt und sortiert, damit alles  
wieder blitzblank ist, wenn wir uns wieder sehen.

Hier ein paar Anregungen, die Ihr Euch mit Euren Eltern aus dem Internet  
holen könnt:

- Unter Google findet Ihr eine Bildergeschichte, die Euch erzählt, was im Moment in der Welt passiert: **Bildergeschichte „K`orona“**. Vielleicht könnt Ihr sie mit Euren Eltern anschauen und drüber sprechen.
- Auf Youtube findet Ihr ein **Lied zum Händewaschen**: Das Händewaschenrubelschrubbelseifenlied - Die besten Lernlieder zum Mitsingen || Kinderlieder Youtube und
- über **„Pinterest“** findet Ihr sicher viele Geschichten, Lieder und Bastelanregungen für die Frühlings- und Osterzeit.

Nun wünschen wir Euch eine schöne Zeit mit Eurer Familie, bleibt gesund und munter.

Bis zu unserem Wiedersehen grüßen Euch ganz herzlich Eure Erzieherinnen aus der Froschgruppe, Marienkäfergruppe und der Sonnengruppe.

Liebe Eltern,

das gefährliche Corona-Virus hat unser aller Leben ganz schön durcheinander gewirbelt und wird es vermutlich noch eine ganze Zeit lang tun.

Wir hoffen, dass Sie und Ihre Familie alles so weit gut organisieren können.

Unsere schriftliche Anmeldung haben wir jetzt auf den Donnerstag, den

30. April 2020 von 8.00 Uhr – 16.30 Uhr 2020 verlegt. Falls der Termin nicht eingehalten werden kann, finden Sie auf unserer Homepage weitere Informationen.

Im Moment ist der Kindergarten ab Montag, den 20. April 2020 wieder geöffnet,

was sich aber auch noch ganz schnell verändern kann. Für alle Kinder gilt derzeit

ein Betretungsverbot für unsere Einrichtung. Alle vorhergehenden Termine sind ab-

gesagt. Anbei aktuelle Informationen zur Notbetreuung im Kindergarten:

### **332. Newsletter Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung vom 21.03.2020 Coronavirus (COVID-19)**

#### **Auswirkungen der vorläufigen Ausgangsbeschränkung und Erweiterung des zur Notbetreuung berechtigten Personenkreises**

Nachfolgend informieren wir Sie über aktuelle Änderungen der Rechtslage sowie weitere Auslegungsfragen in Bezug auf die Betretungsverbote:

#### **Ausgangsbeschränkungen:**

Anlässlich der durch Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 geltenden vorläufigen Ausgangsbeschränkung in Bayern möchten wir darauf hinweisen, dass die **Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege unverändert sicherzustellen** ist. Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtungen bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen. Auch der Weg zur Arbeit und wieder nach Hause für das Personal in den Einrichtungen ist natürlich weiterhin möglich.

#### **Änderung der Allgemeinverfügung für die Notbetreuung:**

Der **Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten** wurde mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. März 2020 **ausgeweitet**: In der **Gesundheitsversorgung** und der **Pflege** kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu einem steigenden Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher **ab Montag, dem 23. März 2020** die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in einem dieser beiden Bereiche tätig ist.

Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztliche Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

In den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** gilt weiter die bestehende Rechtslage: Es kommt auf **beide** Elternteile an, bzw. bei Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.

Die **Informationen auf der Internetseite des StMAS** wurden entsprechend angepasst: Es stehen eine neue Version der Elterninformation und des Formulars für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung. Sie finden diese unter

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/200321\\_informationsblatt\\_fur\\_eltern\\_aktualisiert\\_clean.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200321_informationsblatt_fur_eltern_aktualisiert_clean.pdf) und

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/21-03-2020\\_erklaerung\\_notbetreuung\\_stmas\\_stmuk-aktualisiert-clean.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/21-03-2020_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk-aktualisiert-clean.pdf).

**Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere voll-jährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.**

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:

- das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind war nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) ), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen.

Eine schriftliche Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung) muss entsprechend dieser Grundsätze erstellt werden.

*Liebe Familien, nun hoffen wir, dass Sie, Ihre Kinder und Angehörigen gut durch diese unsichere Zeit kommen. Neue Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage.*

*Wir wünschen Ihnen allen Gottes Segen, Vertrauen in das Leben und wir freuen uns auf ein Wiedersehen in nicht allzu langer Zeit.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Beate Wegmaier (Leitung Pfarrkindergarten) und Christiane Ostadal (stellv. Leitung) und alle Erzieherinnen vom Pfarrkindergarten*

Sehr geehrte